

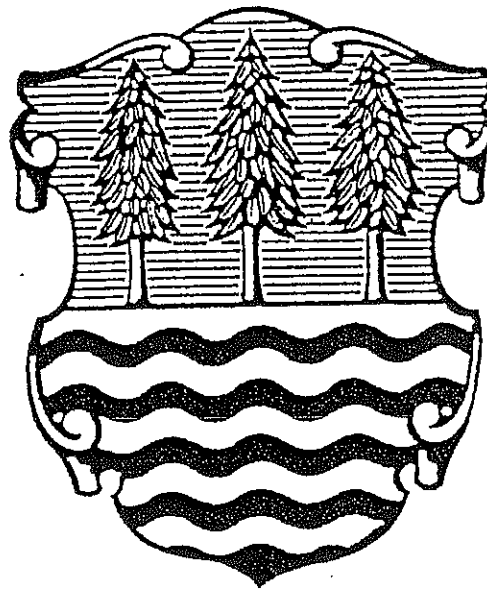
SATZUNG

DER STADT OLBERNHAU

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

„ BAUGEBIET POPPSCHES GUT“

1. ÄNDERUNG



Die Stadt Olbernhau , Mittlerer Erzgebirgskreis, erlässt aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d. F. der Bekanntmachung vom 08.Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie der Neufassung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86), folgende Bebauungsplanänderung als

Satzung

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Bestandteile

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung M 1 : 1000
mit Übersichtslageplan
Zeichenerklärung und Verfahrensvermerken
- Teil B - Textliche Festsetzungen

§ 2 Inhalt des Bebauungsplanes – der 1. Änderung

Für die partielle Veränderung (Erweiterung) des Gebietes in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Geltungsbereiches einschließlich der Baugrenzen gilt die vom Bauplanungs- und Sachverständigenbüro Häßler, Feldstraße 26, 09526 Olbernhau, ausgearbeitete Bebauungsplanänderungszeichnung vom 21.März 2001 (i.d. F. vom 23.10.2001).

Der genehmigte Bebauungsplan vom 13. Mai 1991 des Planungsbüros A. Strohmayer, Tempelweg 2, 09526 Olbernhau wird in dieser Fassung unverändert dargestellt.

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 3 Art der baulichen Nutzung (im genehmigten Plan § 2)

Der § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Gebiet innerhalb des erweiterten Geltungsbereiches wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung – BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) festgesetzt.

- § 4 Die weiteren textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 Baugebiet „Poppesches Gut“ in der Fassung vom 13. Mai 1991, genehmigt mit Schreiben des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 30.09.1991 (und lt. Hinweise geänderten zeichnerischen Festsetzungen Az 51-2/2511-1122) gelten vollinhaltlich weiter.

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 5 Die örtlichen Bauvorschriften, die Bestandteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 – Baugebiet „Poppsches Gut“ in der Fassung vom 13. Mai 1991 sind, gelten vollinhaltlich weiter, ebenso die grünordnerischen Festsetzungen.

Der § 10.1 zum Grünordnungs- und Pflanzgebot gilt im Wortlaut der Festsetzung für den nördlichen Rand des geänderten Geltungsbereiches. Die Planzeichnung Teil A ist im geänderten Geltungsbereich dementsprechend zu ändern, d.h. eine Ortseingrünung mit einer Mindestdiefe von 5 m auf Privatgrund wird festgesetzt und mit entsprechenden Planzeichen versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6 Inkraftsetzung

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamtes Mittlerer Erzgebirgskreis im Amtsblatt in Kraft.

Der Stadtrat der Stadt Olbernhau beschließt die Satzung.

Olbernhau, den 21.04.06



.....
Dr. Laub
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadträte: 23
davon anwesend : 23
Ja-Stimmen : 23
Nein-Stimmen : 0
Stimmenthaltungen : 0

Bemerkung:

Ausgefertigt am:


.....
Dr. Laub
Bürgermeister